

# Sie können sich vor ungewollter Fremdbestimmung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit schützen!

## Ein Beitrag von Jürgen Maurer, Rechtsanwalt

Mitglied im Pflege-Selbsthilfeverband e.V. (Pflege-SHV)

### Liebe, verehrte Leserinnen und Leser dieses Beitrags!

Frau von Stösser, die 1. Vorsitzende des Pflege-Selbsthilfeverbands, stellt Ihnen auf der Internetseite, <http://www.pflege-shv.de/Betreuungswillkuer.htm> einige **hochdramatische Fälle** vor, die nicht nur emotional aufwühlend und menschlich enttäuschend sind. Die dahinterstehenden Schicksale, d.h., eigentlich die Tatsache, dass sie sich ereignen können, dass sie – auch rechtlich – ermöglicht und toleriert werden, lassen auch mich als Jurist schier verzweifeln an unserem Gesellschafts- und Rechtssystem.

Die tatsächliche Situation in Deutschland ist unerträglich und die Rechtswirklichkeit ist es nicht minder – wenn auch die gesetzlichen Vorgaben bzw. die gesetzgeberische Absicht von einer anspruchsvolleren Idee getragen sind! Und ich sage dies nicht etwa nur, weil ich durch Frau von Stösser und von Anderen (z.B. Buchautoren) die entsprechenden Informationen erhalten hätte.

Nein, ich muss die dargestellte Betreuungswillkür, den beschriebenen Notstand **auch** aufgrund meiner **eigenen Erfahrung** bestätigen. Mir sind aus meiner anwaltlichen Tätigkeit mehrere vergleichbare Fälle bekannt. Selbst aus meinem eigenen familiären Umfeld könnte ich über zwei eigentlich kaum zu glaubende Vorkommnisse berichten.

### 1. Die unbefriedigende gesellschaftliche Wirklichkeit macht vorsorgliches Handeln unabdingbar zum Schutz vor Fremdbestimmung

Bevor Sie jetzt enttäuscht und entmutigt aufgeben und diese Seite schließen, möchte ich Ihnen sagen, dass unsere Lebenswirklichkeit und unsere Rechtslage zwar unbefriedigend, aber keineswegs hoffnungslos sind. Wir können naturgemäß nicht alles durch Gesetze steuern; schon gar nicht, wenn es um so „schicksalhafte“ Phänomene geht wie Krankheit, Altwerden, Sterben etc.

Aber **wir können uns** in einem gewissen Rahmen sehr wohl **vorsorglich schützen**. Uns ist in unserer Verfassung die „Menschenwürde“ garantiert und grundsätzlich das Recht auf selbstbestimmtes Leben – und Sterben! Wir müssen unseren **Willen** allerdings eindeutig **erklären**, ihn unserer Umgebung (Angehörigen, Ärzten, Richtern) kundtun.

D.h., jeder Einzelne ist gefordert, ja, ich appelliere dringend an Sie! In Ihrem ureigensten Interesse, aber auch im Interesse z.B. Ihrer besorgten Angehörigen, Ihres Arztes:

- Handeln Sie!
- **Handeln Sie rechtzeitig!** D.h., so lange Sie noch gesund und im Besitz Ihrer geistigen Kräfte sind. Dazu ist es nie zu früh, aber oft zu spät.
- **Handeln Sie richtig!** D.h., setzen Sie das für Sie geeignete rechtliche „Instrument“ ein. Dazu gehören im Wesentlichen **drei Arten von Vorsorgeentscheidungen**, die anerkannt und hilfreich sind: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und evtl. Betreuungsverfügung. Ich werde darauf noch näher eingehen.
- Handeln Sie rechtsgültig! D.h., Sie müssen bezüglich Form und Inhalt die juristischen Erfordernisse beachten, damit Ihre Vorsorgemaßnahmen auch rechtlich verbindlich sind. Für alle, auch für Ärzte und Richter.

- **Lassen Sie sich beraten!** Die Materie ist schon von ihrer existentiellen Bedeutung her komplex, und jeder Einzelfall ist individuell zu handhaben. Deshalb warne ich vor der schnellen, unkritischen Benutzung eines beliebigen von mehreren hundert Formularen aus dem Internet. Bitte glauben Sie nicht, dass die schwierigsten, folgenreichsten Fragen unseres Lebens gleichsam im „Multiple-Choice-Eil-Verfahren“ (per Häkchen an einer für richtig gehaltenen Stelle) beantwortet werden könnten.

**Befragen Sie Experten**, die zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen fachlich kompetent sein, sie müssen aber auch hinreichend engagiert sein. Der „Anwaltsuchservice“ nennt Ihnen unter der Rufnummer 0180/5254555 bundesweit Namen von spezialisierten Anwälten.

Ebenfalls bundesweit arbeitet der Service des Deutschen Anwaltvereins: Klicken Sie auf die Website [www.anwaltauskunft.de/anwaltsuche](http://www.anwaltauskunft.de/anwaltsuche) Sie können sich auch an die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer wenden..

Vielleicht ist aber die wohlbekannteste Mund-zu-Mund-Propaganda letztlich der geeignetste Weg. Und, bitte, scheuen Sie dabei nicht etwa eine gewisse finanzielle Investition. Es ist Geld, das im besten Sinne „für Sie arbeitet“, Ihnen Selbstbestimmung sichern hilft in einer Lebensphase, in der Sie Unterstützung dringend brauchen.

Überdies bieten mehrere **Fachverbände** qualitativ und quantitativ unterschiedliche Hilfe an. An dieser Stelle **empfehle** ich ausdrücklich den **Pflege-shv** mit seiner Erfahrung, seinen Experten und mit Menschen, die sogar bereit sind, Sie kostenlos mit ersten, wichtigen Informationen zu versorgen. Die e-mail-Adresse lautet: [info@pflege-shv.de](mailto:info@pflege-shv.de). Auf der Website: [www.pflege-shv.de](http://www.pflege-shv.de) können Sie sich umfassend über unsere Arbeit informieren.

Ein sehr erfahrener und engagierter Ansprechpartner ist auch der 2. Vorsitzende des Verbandes, Herr Werner Schell. Sie erreichen ihn unter: [team@wernerschell.de](mailto:team@wernerschell.de) Seine Internetseite [www.wernerschell.de](http://www.wernerschell.de) ist eine ständig aktuelle wahre Fundgrube zu allen bedeutsamen Themen und Entwicklungen! Gerne können Sie auch direkt bei mir nachfragen unter der Adresse: [info@rechtsanwaltmaurer.de](mailto:info@rechtsanwaltmaurer.de)

## 2. "Ich brauche doch wohl keinen Anwalt zum Sterben!"

Was dem droht, der nicht vorsorgt, verdeutlichen die aufschreckenden Berichte von „Betreuungswillkür“. Doch wer denkt in gesunden Tagen schon daran, in dem oben beschriebenen Sinne zu handeln? Das erscheint vielen geradezu absurd, auch weil diese Form der Übergriffe kaum vorstellbar ist und selten an die Öffentlichkeit kommt. Selbst wenn man solche Beispiele anspricht, reagieren viele im Sinne von: Es wird schon werden; ich vertraue auf Gott. Was soll mir passieren, ich habe ja noch meinen Ehepartner, meine Familie...Und ein wörtliches Zitat aus meinem Freundeskreis: „Ich brauche doch wohl keinen Anwalt zum Sterben!“.

Liebe Leserinnen und Leser, hinter dieser Haltung stecken gleich mehrere **Fehleinschätzungen**. In rechtlicher Hinsicht basiert sie auf dem weit verbreiteten Irrtum, **Familienangehörige** seien im Notfall gleichsam automatisch befugt, für den hilflosen Menschen an ihrer Seite Entscheidungen zu treffen. In Wahrheit ist ein Dritter nur ausnahmsweise berechtigt, für Sie zu handeln, Sie zu „vertreten“. So etwa dann, wenn Sie ihn bevollmächtigt haben, oder wenn er vom Gericht als Betreuer bestellt wurde.

Die zweite Fehleinschätzung beruht auf einer überkommenen, aber heute **nicht mehr einlösbaren Erwartung** an das Fürsorgeverhalten unserer Verwandten, unserer Umwelt. Es gibt sie nicht mehr, die Großfamilie als Hort der Geborgenheit in allen Lebensphasen. Und, verstehen Sie bitte, wenn ich aus christlicher Prägung heraus durchaus mit Wehmut hinzufüge: Vorbei ist leider die Zeit, als die Menschen noch sterben durften, wenn ihre Zeit gekommen war – und zwar zu Hause! Umgeben von

familiärer Liebe und Zuwendung!

Wie wohltuend klingt es, und wie realitätsfern ist es oft, wenn Klienten mir anvertrauen: „Wenn Gott mich ruft, dann ist das sein Wille, den ich annehmen möchte“. Was ich einem solchen Menschen in einer vielleicht sehr schwierigen persönlichen Lebenslage nicht so ungeschützt zu antworten wage, das kann ich hier an dieser Stelle sagen, und zwar ohne jegliche Blasphemie: Meine Erfahrung hat mich gelehrt, dass, zumindest scheinbar, „Gott immer weniger Chancen hat“. So wörtlich ein Chefarzt, der konkret weiß, wie sehr heute **Wissenschaft und Technik** darüber **entscheiden**, wie lange wir leben und auf welcher u. U. fragwürdige Weise wir am Leben bleiben müssen. Etwa., weil es heute die **PEG**-Sonde gibt, die „**Perkutane, endoskopisch kontrollierte Gastrostomie**“, zu Deutsch, ganz banal: Künstliche Ernährung durch die Bauchdecke.

„**Diese Sonden sind doch des Teufels**“, so zitiert das Ärzteblatt Rheinland-Pfalz im August 2005 eine Nonne und Altenpflegerin!!! Und diese, sicherlich von tiefer Achtung vor der Schöpfung geprägte, von wahrer Nächstenliebe getragene Ordensfrau begründet ihre Meinung ganz sachlich und deshalb umso überzeugender mit einem bildhaften Vergleich. „Wenn früher alte Menschen nichts mehr aßen, starben sie innerhalb von 30 Tagen im Kreis ihrer Angehörigen. Das hielten die alle durch. Jeden Tag kam ein Anderer, und auch die Nachtwachen teilte man sich. Aber heute leben die Menschen mit den Magensonden noch Jahre, das hält doch keiner durch. Die Angehörigen kommen immer seltener, viele gar nicht mehr“.

Wie sehr Recht hat doch diese Nonne — und wie fern steht ihre Lebenswelt im Altenheim jener idealistischen Forderung des evangelischen **Bischofs Huber**: Wenn die Zeit gekommen sei, so sagt er, dann gelte es, „**den Tod zuzulassen** und seinem Kommen nichts mehr entgegenzusetzen“ (Ärzteblatt aaO). Man sehe mir nach, wenn ich da die Assoziation von geradezu kindlich „frommen Wünschen“ habe.

Tatsache ist nämlich, dass dieses Teufelszeugs heute eine Selbstverständlichkeit geworden ist in den ökonomisch geführten Alten- und Pflegeheimen. Und zwar gerade nicht, weil dies medizinisch erforderlich wäre, weil man dadurch dem Menschen zur Heilung verhelfen würde, sein Leiden lindern, sein Leben verbessern möchte! Nein, das Gegenteil ist unglaublicherweise der Fall: Es geht darum, das nicht ausreichende Personal zu entlasten, den marktwirtschaftlich motivierten und insofern auch politisch geduldeten Pflegenotstand zu vertuschen, zu verwalten. **Etwa 70 % der rund 140.000 PEG-Sonden**, die jährlich gelegt werden, dienen nur der Pflegeererleichterung. Sie **haben keine medizinische** Zielsetzung bzw. **Berechtigung** (Ärzteblatt, aaO). Als absolute Zahl heißt das: Zwischen 80 und 100tausend kranke, hilfsbedürftige Menschen werden auf diese Weise jedes Jahr auf grundsätzlich rechtswidrige Weise malträtiert! Dabei weiß man heute ganz genau, dass gerade das "Gefüttert- Werden", das Essen und Trinken, so wie die damit verbundene Nähe-Erfahrung eines der elementarsten in diesem Zustand noch erfüllbaren menschlichen Bedürfnisse befriedigen könnte! Denken Sie an die „orale Phase“ eines Babys und an deren Bedeutung für dessen gesamte Persönlichkeitsentwicklung!

Wer aber soll, kann dies leisten bei einem **Personalschlüssel**, der von den Heimträgern und Krankenkassen mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung so festgelegt wird, dass mir immer wieder gerade die besten, weil engagiertesten und sensibelsten PflegemitarbeiterInnen gestehen, „ich kann es nicht mehr schaffen“. Sie werden gerügt, ja „gemobbt“, wenn sie „zu langsam“ arbeiten – weil menschliche Zuwendung nicht einkalkuliert ist, nicht zählt, nicht gewollt ist...Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) kontrolliert den in Fitness-Studios hoch gehandelten „body-mass-Index“, also die ausreichende Ernährung des Körpers. **Aber dass auch und vor allem die Seele eines alten, alleingelassenen Menschen hungert und dürstet, das steht nicht zur Debatte.** Sie dürfen lachen, aber ich träume von einem „Emotions-Index“ zur Einübung und Kontrolle menschlicher Zuwendung!!!

Mir steht jetzt aus allerjüngster Zeit ein sehr dramatisches Bild vor Augen. Eine verzweifelte, allmählich selbst am Leben und an der Justiz zerbrechende Tochter, deren komatöse Mutter mit bereits schwarzen, geradezu verfaulenden Gliedmaßen nicht sterben darf. Der für das Heim zuständige Arzt und die Heimleitung handeln gegen die ausdrückliche Anweisung des betreuenden Sohnes. Sie berufen sich auf „medizinisch-ethische Gründe“. Das hat m. E. nichts, aber auch gar nichts mit menschlicher Zuwendung und humanem Mit-Fühlen im oben geforderten Sinne zu tun. Der BGH hat eine derartige Argumentation seitens eines Heimes bereits verworfen. Ich bin sehr gespannt, wie in dem erwähnten Fall demnächst das Vormundschaftsgericht entscheidet.

Zur Klarstellung: **All dies geschieht, wie bereits angedeutet, vor einem eigentlich durchaus wertorientierten, die Freiheit und Selbstbestimmung normativ schützenden juristischen Hintergrund.**

- *"Die Würde des Menschen ist unantastbar"*, sie ist unser höchstes verfassungsrechtlich geschütztes Gut (Art. 1 Grundgesetz).
- *„Die Freiheit der Person ist unverletzlich“* (Art. 2 Grundgesetz)
- Das Betreuungsrecht fordert ein Handeln *„zum Wohle des Betreuten“* (§ 1901 BGB). Beachte: Es wird freilich nicht auf den tatsächlichen Willen des Betroffenen abgestellt.
- Medizinische Maßnahmen, wie etwa das Legen einer PEG-Sonde, stellen Eingriffe in die körperliche Integrität des Patienten dar. Sie bedürfen deshalb seiner Einwilligung bzw. jener eines Betreuers oder Bevollmächtigten. Ansonsten handelt es sich um strafbare **Körperverletzung**, die den Arzt evtl. zu Schmerzensgeld und Schadensersatz verpflichtet.
- Der Bundesgerichtshof (BGH, oberste Instanz) hat im Jahre 2005 festgestellt, dass *„eine gegen den Willen des Patienten durchgeführte künstliche Ernährung...rechtswidrig (ist)...,deren Unterlassung der Patient verlangen kann“*. Und weiter: *„Der Betreuer (oder Bevollmächtigte) hat dem Willen des Patienten Geltung zu verschaffen“*.
- Sogar Richter machen sich u.U. strafbar, wenn sie eine Patientenverfügung (Ich ergänze: den erklärten oder mutmaßlichen Willen des Patienten) missachten, so der Generalstaatsanwalt in Nürnberg am 15. Januar 2008. Diese Folgerung ist eigentlich auch klar. Denn laut BGH gilt *„das Selbstbestimmungsrecht des Patienten auch dann, wenn es darauf gerichtet ist, eine aus medizinischen Gründen dringend erforderliche Behandlung zu verweigern“*. Sie dürfen also jedem Arzt „Nein“ sagen, Sie dürfen eine medizinische Behandlung verweigern, auch wenn Sie eigentlich noch relativ jung sind und alle Chancen auf eine Heilung hätten!

Diese Gerichtsentscheidungen sollten uns Mut machen. Auch wenn das geschilderte Beispiel meiner Mandantin aus jüngster Zeit dem anscheinend entgegensteht. Gleiches gilt für die dem Pflege-shv vorgetragenen Fälle. Aber man muss halt erforderlichenfalls um sein „gutes Recht“ kämpfen – das betrifft ja alle Rechtsbereiche.

Und ich weiß wohl: Wenn es um Altenpflege sowie Patientenvorsorge geht, ist eine fatale Besonderheit zu beobachten: Man hat nicht nur **falsch verstandene**, überkommene **Moralvorstellungen** gegen sich; „Du kannst doch deine Mutter nicht verhungern lassen!“ Jene oben zitierte Tochter: „Ich wohne in einem kleinen Dorf. Ich fürchte, ich werde dort geächtet...“

Und der hochgehaltenen Moral tritt auch noch die schiere **Unwissenheit**, gepaart mit daraus resultierender **Unsicherheit**, zur Seite. Ein Phänomen, das, mit Verlaub gesagt, **in allen** diesbezüglich relevanten **Berufsgruppen** registriert werden muss: Bei Ärzten

und dem Pflegepersonal, bei Anwälten und Richtern. Ich habe in jüngerer Zeit ganz konkret zwei „bekennende“, für Betreuungen zuständige, Richter erlebt, die mir das Gefühl ihrer Unsicherheit ausdrücklich eingestanden haben. „Ich bin fast jeden Tag bei einem Notfall in der Neurologie. Was soll ich am Bett eines nicht ansprechbaren Menschen sagen, wenn der Arzt mir mit der Autorität des Experten diese oder jene Maßnahme als „medizinisch notwendig“ einfordert!“ Und die Ärzte ihrerseits haben nicht selten Angst vor den, zugegeben nicht eindeutigen, Gesetzen bzw. den Richtern. Also betreiben sie Maximaltherapie. Das schützt sie zumindest vor dem Vorwurf „unterlassener Hilfeleistung“.

Ich vermute, spätestens jetzt werden Sie verstehen, warum ich Ihnen nahelege:

**Nehmen Sie Ihr Schicksal soweit nur irgend möglich selbst in die Hand.** Dabei weiß ich wohl, dass eine Vorsorgeverfügung für sich allein noch keine absolute Gewähr für einen problemlosen Verlauf im Krankheits- und Pflegefall bietet. Nun, hier ist auch Demut angebracht. Wir sollten anerkennen, dass wir uns im absoluten Grenzbereich unseres Seins bewegen – menschlich, medizinisch und juristisch. Deshalb sind gegensätzliche Auffassungen und damit verbundene Schwierigkeiten auch nicht zwingend kritikwürdig. Es bedarf in jedem Einzelfall der sorgfältigen Prüfung und Aufklärung.

Es gibt mittlerweile **starke Organisationen**, die die Betroffenen unterstützen wie z.B. den Pflege-shv. Immer häufiger nehmen sich die Medien des Themas an, und auf medizinischer wie auf juristischer Seite wachsen Nachdenklichkeit und Bereitschaft zur Akzeptanz der persönlichen Freiheit eines jeden Menschen. Die Kolleginnen und Kollegen der Kanzlei Putz & Steldinger in München haben z.B. einige schwierige Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung erfolgreich durchgeföhnt. Man sollte aufmerken, wenn Persönlichkeiten mit solcher Erfahrung lakonisch feststellen: „PEG – eine Erfindung, die die Welt veränderte!“ Es begann Mitte der 80er Jahre ...Es wurde als Fortschritt gefeiert...

### 3. „Betreuungsfälle“ – ein berechtigter Vorwurf?

- Vorab ein wichtiger Hinweis: Ich betone – gegen die Kritik natürlich mancher Vormundschaftsrichter – dass ich das Institut der „rechtlichen Betreuung“ zur Interessenwahrung gerade nicht für die beste Lösung halte. **Viele Streitfälle** hängen mit Problemen zusammen, die in der durch die Medien mehrfach dokumentierten „Betreuungsfälle“ entstehen. Freilich ging es dabei primär um (strafbaren) Missbrauch, was sicher nicht die Regel ist.

Meine Bedenken reichen tiefer und gehen über diese Ausnahmefälle weit hinaus. Ich habe den leider rechtlich folgenlosen, gleichwohl fragwürdigen, Alltag im Visier. Jene Situationen, in denen zwar jede Norm beachtet wird (zumindest formal), in denen aber das Wichtigste **oft keine Rolle** spielt. „Die Menschenwürde“, **das wirkliche Interesse des** kranken, **hilflosen** alten **Menschen**, kurz und einfach – sein Wille!

- Um Ihnen die Gründe für meine Bedenken plausibel zu machen, muss ich kurz auf die Besonderheiten des Betreuungsrechts eingehen. Frau von Stösser hat es gleich zu Beginn ihrer Falldokumentation klargestellt: Es geht **nicht** um die **Diskriminierung** eines (ganzen) Berufsstandes oder überhaupt einzelner Menschen, die ohnehin in der Mehrzahl mit beispielhafter Intention arbeiten. Es geht mir und uns im Pflege-Selbsthilfeverband um die Aufdeckung von **Mängeln, die in dem gesetzlich vorgegebenen System zwingend angelegt** sind, unabhängig von den handelnden Personen.

- Der Kernpunkt meiner Kritik betrifft inhaltlich die Tatsache, dass das Gesetz zwar sagt, „*der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht...nach dessen eigenen Wünschen und Vorstellungen...*“. Aber was heißt das denn nun für die zu lebende, zu gestaltende Alltagswirklichkeit? Gewährleistet das ein zugewandtes Sich-Kümmern um die meist vielfältigen, aufwendungsintensiven Bedürfnisse des Einzelnen?  
**Man bedenke:** Der Betreuer versorgt evtl. einige, vielleicht viele Fälle. Sein monatliches Honorar ist weitgehend pauschaliert, seine Zeit begrenzt. Im Übrigen ist er womöglich ein dem Betreuten völlig fremder Mensch, der dessen Lebenshintergrund nicht kennt, deshalb fast zwangsläufig auch nicht dessen ureigene Vorstellungen und Wünsche. Daraus folgt: Auch ein formal zum „Wohl“ des Patienten und mit gutem Gewissen entscheidender Betreuer oder Rechtspfleger bzw. Richter handelt keineswegs zwingend im —für mich allein relevanten—Interesse des Betroffenen, etwa im Blick auf die Frage, wie und wo jener (weiter-)leben, ob er sterben möchte.
- Ich betone erneut: Solches lässt sich weitgehend vorsorglich festlegen und steuern. Aber **erst 10 %** aller Menschen in Deutschland haben derzeit z.B. eine **Patientenverfügung**. Und oft ist sie nicht einmal gültig, weil vielleicht zu ungenau. Dabei gibt es bereits Kliniken, die etwa vor einer Operation dem Patienten nahelegen, seinen Willen zu erklären. Das geht für diesen Fall übrigens auch mündlich, im Gespräch mit dem Arzt, der dies dokumentiert.
- Dabei **droht** nach den Maßgaben des Betreuungsrechts **theoretisch jedem** von uns die zwangsweise angeordnete **Betreuung**.. Denn sie erfasst jeden erwachsenen Menschen, der wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen bzw. seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann. Dazu zählt auch Altersdemenz.  
**Vermeiden** lässt sich eine amtliche Betreuung, wenn man **durch** eine privatrechtliche **Vorsorgevollmacht** einen „Vertreter“ bestellt.
- Die Anordnung einer Betreuung bedeutet übrigens seit 1992 juristisch keine „Entmündigung“ mehr. Der Betreute kann u.U. weiter selbst Verträge schließen. Allerdings erleben viele Betroffene die Praxis oft anders; sie fühlen sich jeder Selbständigkeit beraubt.
- „*Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden*“. Das klingt gut, wird aber ebenfalls weniger gut ge- und erlebt. Wie schnell stellt ein Arzt fest, dass ein Mensch zur überlegten Willensbildung nicht mehr in der Lage ist. Dann wird er auch nicht mehr gefragt, ob er betreut werden möchte. Dabei geht es eventuell nur um einen sofort behebbaren Flüssigkeitsmangel. Auch diese Feststellung beruht auf eigener Anschauung.  
  
Bleibt nur zu hoffen, dass der Betreuer sich die Zeit nimmt, das Ganze zu hinterfragen. Dass er den Mut hat, erforderlichenfalls auch einem Arzt kritische Fragen zu stellen. Oft, allzu oft, muss es anders sein. Sonst gäbe es nicht 70 % rechtlich problematischer PEG-Sonden und nicht so viele skandalöse Problemfälle.
- Der Betreuer wird gerichtlich überwacht. Damit werden viele Menschen beruhigt. Meine Erfahrung: Das Gericht (der Rechtspfleger) ist oft überfordert. Bei finanziellen Investitionen werden deshalb die Beträge nachgerechnet, die Notwendigkeit der Ausgaben wird aber oft genug nicht überprüft.
- Der Betreute hat einen gesetzlichen Anspruch auf u.U. Aufhebung der Betreuung, auf Austausch des Betreuers, mit dem er vielleicht nicht zurecht kommt. Anspruch und Wirklichkeit fallen auch hier sehr weit auseinander. Und der „Verfahrenspfleger“, der dann als Konfliktmanager bestellt wird, nun, er macht

seinen Job...

#### 4. **Vorsorgevollmacht als Mittel der ersten Wahl zur Vermeidung einer Betreuung**

Die Vorsorgevollmacht ist das **rechtlich stärkste Instrument**, mit dem Sie Ihre Angelegenheiten für alle von Ihnen gewünschten Lebensbereiche regeln können – privat und ohne Einmischung von außen. Und mit der Folge, dass eine gerichtlich angeordnete **Betreuung** grundsätzlich **ausgeschlossen** werden kann.

Mit einer Vorsorgevollmacht erteilen Sie Vertretungsbefugnis einer **Person Ihres Vertrauens**. Sie kann dann für Sie in Ihrem Auftrag handeln.

Wie weit das Vertretungsrecht reicht, d.h., was der Vollmachtnehmer tun darf, für welche Bereiche er zuständig ist, das können und müssen Sie in der Vollmacht – am besten schriftlich – festlegen. Die umfangreichste Version wäre die sog. Generalvollmacht, die alle denkbaren Lebens- und Aufgabenbereiche erfasst, also sowohl **vermögensrechtliche wie persönliche Angelegenheiten**. Dazu gehören dann z.B. die Verfügungsbefugnis über Konten bei Geldinstituten, die Vertretung in Renten-, Versorgungs- und Steuerangelegenheiten, in Wohnungsfragen und auch im Blick auf die Gesundheits- und Behandlungsfürsorge. Hier ist insbesondere klarzustellen, dass der Bevollmächtigte das Recht und die Pflicht hat, Ihre Patientenverfügung (vgl. unten Ziff.6) zu beachten und durchzusetzen.

Sie können mehrere Personen nur gemeinsam berechtigen oder sie auch nach Bereichen getrennt bevollmächtigen, z.B. Ihren Sohn für die Vermögensangelegenheiten und Rechtsgeschäfte, Ihre Tochter, die Krankenschwester ist, für die Gesundheitsvorsorge. Immer aber sollten Sie sicher sein, dass Sie dem Bevollmächtigten **auch wirklich vertrauen können**. Wenn Sie eine solche Person, die auch bereit ist, im Ernstfall Ihre Interessen zu vertreten, nicht kennen, dann mag eine Betreuungsverfügung ausnahmsweise der bessere Weg sein (vgl. unten Ziff. 6). Allerdings lassen sich auch in eine Vorsorgevollmacht Kontrollmechanismen einbauen. Jedenfalls halte ich die von Seiten der Betreuungsvereine und Vormundschaftsgerichte gerade unter diesem Aspekt gelegentlich formulierte Kritik an der Vorsorgevollmacht für nicht gerechtfertigt. Wenn dies im Einzelfall möglich werden sollte, dann hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit der Anwalt schlecht beraten.

Eine **schriftliche Abfassung** ist schon aus Beweisgründen empfehlenswert, aber juristisch nicht zwingend. Andererseits brauchen Sie für Sonderfälle (z.B. Grundstücksgeschäfte) sogar eine notarielle Beurkundung. Sie können Ihre Vollmacht **jederzeit** ändern oder komplett **widerrufen**. Das ermöglicht es Ihnen, z.B. einen ungeeigneten Bevollmächtigten zu ersetzen.

Erstellen Sie von Ihrer Vollmacht nur ein einziges **Originalexemplar** und regeln Sie, dass Ihr Bevollmächtigter nur handeln kann, wenn er im Besitz dieses Originals ist. Sorgen Sie auch dafür, dass die Urkunde sicher aufbewahrt ist (bei Ihnen zu Hause, bei anderen Personen oder Einrichtungen Ihres Vertrauens). Sie muss andererseits für die Berechtigten jederzeit zugänglich sein.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht gegen ein Entgelt von z.Zt. unter 20 € auch im Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Ihr Anwalt, Ihr Notar wird Sie auch da beraten. Vgl. [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

#### 5. **Die Patientenverfügung – Inhalt und Bedeutung**

Auch wenn Sie einen Bevollmächtigten beauftragt und berechtigt haben, Ihre **gesundheitlichen Belange zu regeln**, falls Sie dies nicht mehr selbst können, so ist es doch hilfreich, ja eigentlich unerlässlich, zusätzlich die Einzelheiten Ihrer Behandlungswünsche in einer dafür vorgesehenen Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt) festzuschreiben.

Ihre Patientenverfügung ergänzt idealerweise Ihre Vorsorgevollmacht. Als Handlungsanweisung richtet sie sich primär an Ärzte, Pflege- und Betreuungspersonal. Sie legen darin verbindlich fest, wie Sie behandelt und gepflegt werden möchten. Sie können also einerseits bestimmte medizinische Maßnahmen verbieten; Sie können andererseits auch Maßnahmen ausdrücklich einfordern, jedenfalls soweit sie medizinisch indiziert sind (etwa starke Schmerzmittel) und gesetzlich zulässig (also nicht z.B. aktive Sterbehilfe).

Es würde hier zu weit führen, alle denkbaren Aspekte aufzulisten, ich beschränke mich auf **einige typische und sehr bedeutsame Situationen und Reaktionen**:

- Der unmittelbare Sterbeprozess hat unabwendbar eingesetzt.
- Zwar ist der Tod noch nicht absehbar, aber die Krankheit verläuft unheilbar tödlich.
- Eine schwere Gehirnschädigung (z.B. nach Unfall, Schlaganfall oder infolge eines fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses) reduziert das Leben des Einzelnen auf eine bloße „biologische“ Existenz ohne eine Möglichkeit der Kommunikation mit der Umwelt.

Für solche und vergleichbare Situationen (z.B. Koma-Fälle) können Sie den Wunsch äußern oder, besser: die **Weisung erteilen, dass man Sie sterben lässt**. Mit diesem Ziel können Sie z.B. künstliche Beatmung, künstliche Ernährung, operative Eingriffe oder medikamentöse Therapie verweigern. Sie können und sollten stattdessen eine optimale palliativmedizinische Betreuung zur Beschwerdelinderung verlangen.

Sie sollten das Erstellen einer Patientenverfügung sorgfältig vorbereiten. **Machen Sie sich Gedanken** über Ihre Lebenserfahrungen, Grundsätze, Wertvorstellungen, Ängste und Wünsche. Dies ist wichtig, weil die Gerichte auf eine nachvollziehbare Motivation abstellen, wenn es um die Rechtsgültigkeit einer Patientenverfügung geht!

**Besprechen Sie Ihre Ideen** und Vorsorgewünsche mit Ihren Angehörigen, mit Freunden und, wenn irgend möglich, mit dem Arzt Ihres Vertrauens. Er sollte Sie bei Ihrer Entscheidung beraten diese Entscheidung aus ärztlicher Sicht mittragen.

Natürlich ist die wichtigste Person Ihr Vorsorgebevollmächtigter, denn er wird und soll ja gegenüber Ärzten, Gerichten usw. sicherstellen, dass Ihr Wille auf jeden Fall respektiert wird. Auch dann, wenn Sie selbst ihn nicht mehr formulieren können. Schreiben Sie dies ausdrücklich in die Patientenverfügung hinein.

Dann können Sie gelassen bleiben: Sie haben in gesunden Tagen rechtzeitig und eindeutig Ihren Willen erklärt. Dieser Wille gilt fort – auch wenn Sie krankheitsbedingt sich nicht mehr äußern können. Ihr Bevollmächtigter setzt diesen Willen durch und interpretiert ihn in Zweifelsfällen. Es ist gleichsam, als würden Sie (mit Hilfe Ihres Bevollmächtigten) selbst reden.

Für den von Ärzten gerne in die Debatte gebrachten und dann hinterfragten sog. „mutmaßlichen Willen“ ist unter den beschriebenen Voraussetzungen kein Platz. Die **Patientenverfügung bildet** nämlich **dauerhaft**, und wenn Sie wollen über Ihren Tod hinaus, **Ihren „tatsächlichen“ Willen ab**. Dieser ist entscheidend.

Stellen Sie sicher, dass Ihre Patientenverfügung den relevanten Personen auch bekannt ist, **hinterlegen** Sie sie an passenden Orten, auch bei Ihrem Arzt, selbstverständlich bei Ihrem Bevollmächtigten. Und wenn Sie selbst eine Kopie der Urkunde nicht ständig mit sich führen wollen, sollten Sie Ihren Ausweispapieren zumindest ein Hinweiskärtchen mit den wichtigsten Informationen beifügen.

Beachte: Das bereits erwähnte Bundeszentralregister speichert zwar die Daten der Vorsorgevollmacht, auf eine Patientenverfügung wird allenfalls pauschal verwiesen. Es ist aber geplant, dass die in der Probephase laufende elektronische Gesundheitskarte auch Informationen zur Patientenverfügung bereitstellt.

Selbstverständlich können Sie, wie die Vorsorgevollmacht, auch Ihre Patientenverfügung **jederzeit** ändern oder **widerrufen**, solange Sie Ihren Willen bilden können. Zur Willenserklärung genügt dann notfalls sogar ein Zeichen mit den Augen oder ein Kopfschütteln.

## 6. Die Betreuungsverfügung – besser als gar nichts

Sie erinnern sich: Ich möchte Sie überzeugen, dass Vorsorge notwendig ist. Ich habe vor der Betreuungsfalle gewarnt. Ich habe aber auch darauf hingewiesen, dass u.U. keine Person existiert, der Sie Vollmacht erteilen könnten oder möchten. Dann sollten Sie zumindest verhindern, dass eventuell völlig ohne Ihren Einfluss eine beliebige Person zu Ihrem Betreuer, d.h. zu Ihrem gesetzlichen Vertreter, bestellt wird.

Dies ist das Ziel der Betreuungsverfügung. Dort können Sie mit grundsätzlich verbindlicher Wirkung **Personen vorschlagen, denen Sie als Betreuer vertrauen**.

Vielleicht haben Sie zwar keine Verwandten mehr, die in Betracht kommen, aber Sie kennen jemanden aus einem bestimmten Betreuungsverein, der Sie positiv beeindruckt. Fragen Sie ihn, ob er notfalls Ihre Betreuung übernimmt und benennen Sie ihn dann. Sie können umgekehrt und das scheint mir fast wichtiger, auch Personen benennen, die Sie keinesfalls akzeptieren.

**Meine Bedenken** im Blick auf das Institut der Betreuung kennen Sie bereits. Die Bevollmächtigung wird nicht vormundschaftsgerichtlich bzw. behördlich gesteuert. Sie ist Ihre Privatsache. Deshalb bleibt Ihre Privatsphäre geschützt, während ein rechtlicher Betreuer verpflichtet ist, sich in ihre privaten und Familienangelegenheiten einzumischen. Übrigens müssen Sie ihn bei finanzieller Leistungsfähigkeit auch honorieren.

Das Betreuungsverfahren kann sich monatelang hinziehen. Mit einer Vollmacht kann jederzeit für Sie gehandelt werden. Sie ist schneller, flexibler und unbürokratischer einsetzbar.

Dennoch und schlussendlich bleibt es dabei: Auch eine Betreuungsverfügung (kombiniert mit einer Patientenverfügung) ist besser als völlige Fremdbestimmung. Ich wiederhole deshalb meinen Eingangs-Appell: **Handeln Sie! Rechtzeitig!** Auch, wenn Sie noch „jung“ sind, können Sie jederzeit hilflos werden.

Jürgen Maurer  
Blumenstraße 2  
56727 St. Johann (bei Mayen)  
Tel: 02651 /904071  
[info@rechtsanwaltmaurer.de](mailto:info@rechtsanwaltmaurer.de)